

Beschluss
der Landessynode
zur
Landesstellenplanung 2020 (LStPI 2020)
vom 24. März 2021

(in der Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19/20.01.2021, 09./10.02.2021
und des Landessynodalausschusses vom 29/30.01.2021)

Rahmenbeschluss

1. Grundsätze und Perspektiven der Landesstellenplanung (LStPl)

1.1 Gestaltungsräume und Gestaltungsmöglichkeiten kirchlicher Arbeit in der Zukunft

Christenmenschen leben im Vertrauen auf die bedingungslose Liebe Gottes und geben das, was sie erfahren, hören und erleben, in Wort und Tat weiter. Dazu finden sie sich zusammen in Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen, in regionalen und dekanatlichen Strukturen und in Verknüpfung mit landeskirchlichen sowie diakonischen Diensten und Werken. Die Hoffnung, die aus dem Glauben an Jesus Christus erwächst, stärkt jetzt und in Zukunft an all diesen kirchlichen Orten und mitten in der Gesellschaft alle Menschen, die damit in Berührung kommen. Diesem Auftrag und dieser Motivation kirchlichen Handelns und kirchlicher Organisation ist die LStPl verpflichtet.

Alle Formen der äußerlichen Organisation von Gemeinde und Kirche sind nach lutherischem Verständnis vorübergehend und zeitbedingt. Die Erfahrung zeigt: Viele Formen kirchlicher Arbeit haben sich sehr bewährt und tragen auch aktuell zu einem stabilen und reichhaltigen Leben von Kirche und Gemeinden bei. Gleichzeitig steigt der Druck auf allen Ebenen, neue Wege des Gemeindelebens und der Glaubensvermittlung auszuprobieren und zu erproben, weil die Gesellschaft, die Menschen und die Rahmenbedingungen sich mit hoher Geschwindigkeit verändern und deshalb vieles, was bisher selbstverständlich schien, fragwürdig oder sogar zur Belastung wird. In diesem Zusammenhang muss die LStPl Regelungen und Strukturen bereitstellen, die sowohl die Möglichkeit der Bewahrung des Bewährten als auch die Chancen des gestaltenden Aufbruchs eröffnen.

Die Landesstellenplanung 2020 ist deshalb nur im Zusammenspiel mit den weiteren Prozessen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) zu verstehen, die einander ergänzen und vertiefen. Zu diesen Prozessen gehören v.a. „Profil und Konzentration“ (PuK) als der große inhaltliche Reform- und Gestaltungsprozess der ELKB, sowie „Miteinander der Berufsgruppen“ (MdB) als Prozess, der auf die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen zielt und damit die inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort und in den Regionen durch die Stärkung multiprofessioneller Teams deutlich verbessern soll. Hinzu kommt die Verknüpfung mit diversen Veränderungsprozessen im Bereich der Verwaltung und der die inhaltliche Arbeit unterstützenden Systeme. Insgesamt ist die LStPl als Teil der landeskirchlichen „Prozesslandschaft“ eingebunden in die unterschiedlichsten Aufbrüche der ELKB, orientiert sich sowohl an den konkreten Zahlen als auch an den inhaltlichen und theologischen Zielen und gibt ihrerseits Impulse in die entsprechenden Prozesse hinein.

Im Sinne dieser übergreifenden Prozessgestaltung fordert die LStPl auf allen Ebenen der Landeskirche (vgl. 1.4) zur Diskussion und zu Entscheidungen der grundlegenden Gestaltungsfragen heraus. Sie lädt im Sinne von PuK dazu ein, bewährte Traditionen zu entdecken, geistliche Schätze zu heben und mutige Aufbrüche zu wagen, Möglichkeiten von Kooperationen und Vernetzung zu nützen und Impulse für Kirche und Gemeinde in heutiger Zeit zu setzen. Für den konkreten Personaleinsatz stellen sich deshalb folgende Fragen:

- Wie definieren wir als Verantwortliche in unserer Kirchengemeinde, in unserem Dekanatsbezirk, in unserer Einrichtung, in unserer Abteilung jetzt und für die kommenden Jahre das Wesentliche unserer kirchlichen Arbeit?

- Auf welche dieser als wesentlich erkannten Aspekte unserer Arbeit werden wir uns in unserem Verantwortungsbereich konzentrieren, und was bzw. wen benötigen wir dazu als Unterstützung?
- Wie können wir in unserem Verantwortungsbereich die vorhandene Energie und Motivation in Verknüpfung mit den (geringer werdenden) Ressourcen so effektiv und zielgerichtet einsetzen, dass die Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat erfahrbar, hörbar und erlebbar bleibt und wird?

1.2 Die LStPI als kommunikativer und partizipativer Gestaltungsprozess - Rahmenbeschlüsse der Landessynode im Herbst 2019 und Herbst 2020

Durch die inhaltliche und strukturelle Verknüpfung der LStPI mit den weiteren Gestaltungsprozessen der ELKB (vgl. 1.1) wird deutlich, dass es sich bei der LStPI um mehr als einen reinen Organisationsprozess handelt, der die Verteilung der weniger werdenden Stellen und des in den kommenden Jahren deutlich zurückgehenden Personalstands rein zahlenbezogen organisiert. Deshalb wird die LStPI 2020 u.a. durch Erprobungsregelungen ergänzt, die im Zusammenhang mit PuK und MdB mehr eigenständige Entscheidungen in den Regionen vor Ort als bisher ermöglichen (vgl. 1.3 und vgl. 5). Diese Regelungen werden im Zeitraum der Umsetzung durch eine umfassende Evaluation überprüft.

Die LStPI mit ihren Regelungen sowie die Erprobungsregelungen verdanken sich einem langjährigen Weg des Austauschs und der Beratung mit und zwischen allen betroffenen Ebenen der ELKB sowie einer ständigen Vergewisserung der Konsequenzen zwischen der federführenden Abteilung F bzw. den Lenkungsgremien der LStPI einerseits und dem zuständigen Organisationsausschuss der Landessynode sowie den kirchenleitenden Organen andererseits. Dieser Planungs- und Entwicklungsweg hat im Juli 2016 begonnen und dauert bis zur Entscheidung der Landessynode zur LStPI 2020 an.

Hervorzuhebende Wegmarken auf diesem intensiven und transparenten Beratungsprozess sind vor allem:

- Die Einbeziehung der Ergebnisse der Erprobungsdekanate, die die angedachten Regelungen und Möglichkeiten der LStPI für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich von November 2017 bis November 2018 durchspielen und damit wertvolle Rückmeldungen in den weiteren Prozess hineingeben konnten.
- Eine weitgehende Klärung des Verhältnisses zwischen Landesweitem Dienst einerseits und dem Dienst in Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken andererseits, die vor allem den inhaltlichen Spielraum vor Ort und in den Regionen stärkt und die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Abteilungen im LKA v.a. an konzeptionelle Perspektiven knüpft statt an als hierarchisch empfundene zentrale Vorgaben (vgl. 1.3).
- Die Schaffung von genügend Kapazität für systemische und komplementäre Beratung, v.a. für die Entscheidungsprozesse der Mittleren Ebene. Hier sind die Zusammenarbeit mit der Gemeindeakademie, dem Amt für Gemeindedienst und dem Amt für Jugendarbeit einerseits und mit der Abteilung E (zu Fragen der Verwaltung, der Immobilien etc.) andererseits hervorzuheben (vgl. 1.3).
- Eine kontinuierliche Evaluierung der LStPI sowie der mit ihr verbundenen Erprobungsregelungen und ihrer Passgenauigkeit für die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen der ELKB. Sie wird im Zusammenspiel zwischen der Abteilung F und der Evangelischen Hochschule Nürnberg durchgeführt und wird den im Jahr 2025 geplanten nächsten Schritt der LStPI entscheidend mitprägen (vgl. 1.3).

Die Landessynode hat durch die Rahmenbeschlüsse im Herbst 2019 und Herbst 2020 die Grundregeln für die LStPI 2020 bereits beschlossen. Der endgültige Beschluss zur LStPI 2020 erfolgt nach den Vorgaben der vorangegangenen Beschlüsse und zeigt auch damit noch einmal deutlich, dass die LStPI ein Prozess verschiedener Kommunikations- und logisch aufeinander aufbauender Entscheidungsschritte ist.

1.3 Entscheidung und Verantwortung rücken zusammen

In der Vergangenheit wurden die Stellen(-anteile) für viele Arbeitsbereiche in den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (z.B. Altenheimseelsorge oder Jugendarbeit) zentral fest zugewiesen und konnten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Nun können die Dekanatsgremien frei darüber entscheiden, mit wieviel Stellen und mit welcher Berufsgruppe beispielsweise Jugendarbeit geleistet werden soll. Die Expertise vor Ort entscheidet über die Stellenvergabe. Diese Vorgehensweise ist für das Landeskirchenamt ein weiterer Schritt auf dem Weg, den Gemeinden und Dekanatsbezirken ein guter Berater und Dienstleister zu sein.

Im Rahmen dieser LStPI wird jedem Dekanatsbezirk in Summe das Kontingent aller theologischen und theologisch-pädagogischen Stellen sowie die Stellen für Kirchenmusik zugewiesen. Die zuständigen Dekanatsgremien können die Verteilung entsprechend ihrer Konzeptionen frei entscheiden. Die Stellen für Krankenhausseelsorge, Hochschul- und Studierendenarbeit und Tourismusarbeit werden den einschlägigen Dekanatsbezirken zusätzlich zugeteilt. Entsprechend der bestehenden Rechtsvorschriften können auf 20 % der Stellen berufsgruppenübergreifende Einsätze erfolgen.

Um die Dekanatsbezirke bei der Suche nach zukunftsweisenden und nachhaltigen Lösungen für die Herausforderungen vor Ort zu unterstützen, wurde das Beratungsangebot für die Zeit der Umsetzung der Landesstellenplanung personell ausgebaut. Eine Handreichung unterstützt die Gemeinden und Dekanatsbezirke bei der Erstellung von Konzepten für die wichtigen kirchlichen Arbeitsbereiche. Alle Regelungen werden bis 2025 evaluiert, damit bei einer Nachjustierung der Landesstellenplanung – voraussichtlich im Jahr 2025 – eine weitere Planung bis 2030 optimiert werden kann.

1.4 Bereiche und Planungsumfang der Landesstellenplanung

Mit der Landesstellenplanung 2020 werden in bewährter Weise **die Stellen** in den folgenden Bereichen der kirchlichen Arbeit erfasst und gesteuert:

Dienst in Kirchengemeinden (KGD)

Dienst in Dekanatsbezirken (DBD)

Landesweiter Dienst (LWD)

Unter der Rubrik „**Dienst in Dekanatsbezirken – Religionsunterricht**“ (DBD RU) wird der Stellenrahmen im Bereich **Religionsunterricht** erfasst. Die Stellen werden über die **zuständige Fachabteilung gesteuert**.

Unter der Rubrik „**Weitere Stellen**“ wird der **Stellenrahmen** für die Stellen erfasst, die in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden können und **durch die zuständige Fachabteilung gesteuert werden.**

Unter die Rubrik „**Landesweiter Dienst (projekt- bzw. budgetgesteuert)**“ fallen die Stellen, die ausschließlich über das Budget der Fachabteilung bzw. über den Projekthaushalt gesteuert werden. **Diese Stellen werden nicht durch die Landesstellenplanung erfasst;** werden aber - wie alle anderen Stellen auch - jährlich im **KHO-Stellenplan** geführt.

1.5 Kürzungsvorgabe

Bei der Landesstellenplanung 2020 soll im Bereich KGD und DBD die Pastorationsdichte der LStPl 2010 erhalten bleiben. D.h., das Verhältnis der theologischen Stellen zur Anzahl der Gemeindeglieder bleibt gleich. Im Blick auf den Mitgliederrückgang von ca. 1 % pro Jahr bedeutet dies eine Kürzung von ca. 10 %.

Deshalb wird eine Kürzung **aller** Stellen im Bereich KGD und DBD im Vergleich zur LStPl 2010 um 10 % (Beschluss LS Herbst 2019) festgelegt, auch wenn der Rückgang der Gemeindeglieder höher ausfällt.

Davon ausgenommen sind folgende Bereiche (Beschluss LS Herbst 2019):

- Leitungskapazität im Dekanatsbezirk (51,25 VZÄ)
- Kirchenmusik A- und B-Stellen (106 VZÄ incl. 2 VZÄ zusätzlich für Vakanzen)
- Fremdfinanzierter Anteil an theol. Stellen in der Krankenhauseelsorge (ca. 10 VZÄ)
- Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) (1,5 VZÄ)

Dekanatsbezirke, in denen die Kürzung gegenüber der LStPl 2010 über 15 % beträgt, erhalten einen Ausgleich bis 2025 über die sog. „befristeten Sonderbedarfsstellen“, wenn die 15 %-Überschreitung mindestens einen Stellenanteil von 0,5 ausmacht.

Die Kürzung von 10 % im Landesweiten Dienst wird im Rahmen der Vorsteuerung über das Budget der jeweiligen Fachabteilungen erbracht (Beschluss LS Herbst 2019).

Im Bereich des Religionsunterrichts reduzieren sich die Stellen im Rahmen des zurückgehenden Bedarfs.

1.6 Vakanzeit-Regelung

Es wird weiterhin von einer Vakanzeit bei Stellenwechsel von durchschnittlich einem halben Jahr ausgegangen (sogenannte Rotationsvakanz im Umfang von ca. 3,5 %).

2. Definition der Stellen

Zeichenerklärung

- = diese Stellen werden durch die Landesstellenplanung erfasst und gesteuert
- + = für diese Stellen legt die Landesstellenplanung lediglich den konkreten Stellenrahmen fest. Die Verteilung wird durch das Budget der zuständigen Fachabteilung gesteuert
- o* = *diese Stellen werden nur durch das Budget der zuständigen Fachabteilung gesteuert*

Alle Stellen werden durch einen „Kontingent- und Stellentyp“ definiert.

Die Landesstellenplanung erfasst und steuert alle Stellen, die in Kontingent- und Stellentyp mit „-“ bezeichnet werden.

2.1 Kontingenttypen

gelten für alle Bereiche „Dienst in Kirchengemeinden“ (KGD) / „Dienst in Dekanatsbezirken“ (DBD) / „Landesweiter Dienst“ (LWD) / „Dienst in Dekanatsbezirken – Religionsunterricht“ (DBD RU) / „Weitere Stellen“ / „Landesweiter Dienst (projekt- bzw. budgetgesteuert)“

- **Theologisch (t)**
Stellen für Pfarrer/Pfarrerinnen und Pfarrverwalter/Pfarrverwalterinnen
- **Theologisch-pädagogisch (tp)**
Stellen für Diakone/Diakoninnen, Religionspädagogen/ Religionspädagoginnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Absolventen/Absolventinnen von bibl.-theol. Ausbildungsstätten
- **Kirchenmusik (KiMu)**
Stellen für hauptamtliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen
- **Juristisch**
Stellen für Juristen/Juristinnen
- **Lehre/Bildung**
Stellen für Lehrer/Lehrerinnen, Dozenten/Dozentinnen, Professoren/Professorinnen
- **Verwaltung**
Stellen für Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen
- o* ***unterstützende Dienstleistungen***

2.2 Stellentypen

2.2.1 Dienst in Kirchengemeinden (KGD)

- **Gemeindepfarrstelle**

Gemeinde-tp-Stellen mit den 3 Stellentypen:

- **Gemeindediakon/in**
- **Religionspädagoge/in im Gemeindedienst**
- **Gemeindereferent/in**

Stellen für Kirchenmusik mit den 2 Stellentypen:

- **A-Kirchenmusiker/in**
- **B-Kirchenmusiker/in**

2.2.2 Dienst in Dekanatsbezirken (DBD)

- **Leitungskapazität im Dekanatsbezirk**
- **Krankenhausseelsorge**
- **Hochschul- und Studierendenarbeit**
- **Tourismuserbeit**
- **Regionale Einsätze (RE-Stellen)**
- **Dekanatsjugendarbeit**

Stellen für Kirchenmusik mit den 2 Stellentypen:

- **A-Kirchenmusiker/in**
- **B-Kirchenmusiker/in**

2.2.3 Landesweiter Dienst (LWD)

- **Kirchenleitung (LB, AL, OiK)**
Stellen für alle Mitglieder des Landeskirchenrates
- **Referat LB/LKA/OiK/RPrA**
Stellen für alle Referenten/Referentinnen im Büro des Landesbischofs, im Landeskirchenamt, in den Büros der Regionalbischöfe und im Rechnungsprüfungsamt
- **Leitung Einrichtung**
Stellen für alle Leiter/Leiterinnen von unselbständigen landeskirchlichen Einrichtungen

- **Referat Einrichtung**
Stellen für alle Mitarbeitende, die Referententätigkeit in den Einrichtungen wahrnehmen
- **Ständige Beauftragung**
Stellen für alle Mitarbeitende, die auf Dauer eingerichtete Beauftragungen wahrnehmen, z.B. Umwelt, Islam, Sekten, Jugendkirche
- **Augustana-Hochschule**
Stellen für Lehrende und Leitende an der Augustana-Hochschule
- **Erwachsenenbildung**
Stellen für Mitarbeitende in den Bildungszentren und Bildungswerken der Dekanatsbezirke
- **Fundraising**
Stellen für Mitarbeitende in der LKSt Ansbach für die Kirchenkreise

2.2.4 Dienst in Dekanatsbezirken – Religionsunterricht (DBD RU)

- + **Pfarrer/in im Schuldienst (Abstellungsvertrag)**
- + **Sondereinsätze RU**
- + **RU-Mehrarbeit**
- + **Religionspädagoge/in im Religionsunterricht**
- + **Allgemeinpädagogische Einsätze (APE)**
- + **Schulreferenten/in**

2.2.5 Weitere Stellen

- + **Projektstellen der ELKB**
- + **Befristete Sonderbedarfsstellen (siehe 8.3)**
- + **Dienstleistungen, besondere Einsätze**
- + **Fremdfinanzierte Einsätze**
- + **Mutterschutz**
- + **Anteilfinanzierte tp-Stellen**

2.2.6 Landesweiter Dienst (projekt- bzw. budgetgesteuert)

- o Projektbezogene Beauftragung
Stellen für alle Mitarbeitende, die befristete Beauftragungen wahrnehmen*
- o Auslandseinsatz
Stellen für alle Mitarbeitende über Mission EineWelt im Ausland*
- o Hochschuldienst
Stellen für alle Mitarbeitenden der Hochschule für evangelische Kirchenmusik und der Evangelischen Hochschule Nürnberg*
- o Sachgebiet - z.B. Sachbearbeitung LKA, Bibliothek, Buchhaltung, Kasse*
- o Sekretariat - auch Teamassistenten*
- o Hauswirtschaft - incl. Reinigungsdienste*
- o Technische Dienste - z.B. Fahrbereitschaft, Druckerei, Hausmeisterei, Versand*
- o Praktikum*
- o Ausbildung*
- o Vorbereitungsdienst*
- o Berufspraktikum*

3. Berechnung der Stellenkontingente für die Dekanatsbezirke

3.1 „Drei Faktoren Modell“

Die sogenannte „Pastorationsdichte“ geht von dem Kirchenbild der Volkskirche aus, die in der Fläche präsent sein will. Sie orientiert sich an der Entwicklung der Mitgliederzahlen.

Die Berechnungsformel, das sog. „Drei Faktoren Modell“ berücksichtigt die **Gemeindeglieder**, die **Fläche** und die **Kirchengemeinden** und macht darüber hinaus keine inhaltlichen Vorgaben. Sie verteilt die vorhandenen Stellen einfach, transparent und gerecht auf die Dekanatsbezirke.

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden nach der „PuK-Logik“ im jeweiligen Raum bestimmt. Dort wird mithilfe der Expertise der Verantwortlichen vor Ort entschieden, wie der kirchliche Auftrag im speziellen sozialen Raum mit den vorhandenen Ressourcen erfüllt werden kann.

Die Gemeindeglieder

Weil der Auftrag allen Gemeindegliedern in einer Kirchengemeinde gilt, ist diese Zahl der zentrale Faktor. Dadurch wird die wichtige Rolle und Funktion der Kirchengemeinde im Gesamten der Landeskirche betont, die im Rahmen des Dekanatsbezirks aber durchaus auch die Möglichkeit hat, ihre inhaltliche Arbeit stärker auf den Sozialraum zu beziehen und dessen speziellen Bedürfnisse unabhängig von der Gemeindegliederzahl bei der Ressourcenverteilung zu berücksichtigen.

Die Fläche

Es ist der Auftrag der Kirche, nahe bei den Menschen zu sein und zu bleiben. Wo die inneren und äußeren Entfernungen wegen der „Zerstreuung“ der Gemeindeglieder in der Fläche groß sind, muss eine Region die Mittel besitzen, diese Entfernungen mit ihrem erhöhten Aufwand zu überwinden.

Die Kirchengemeinde

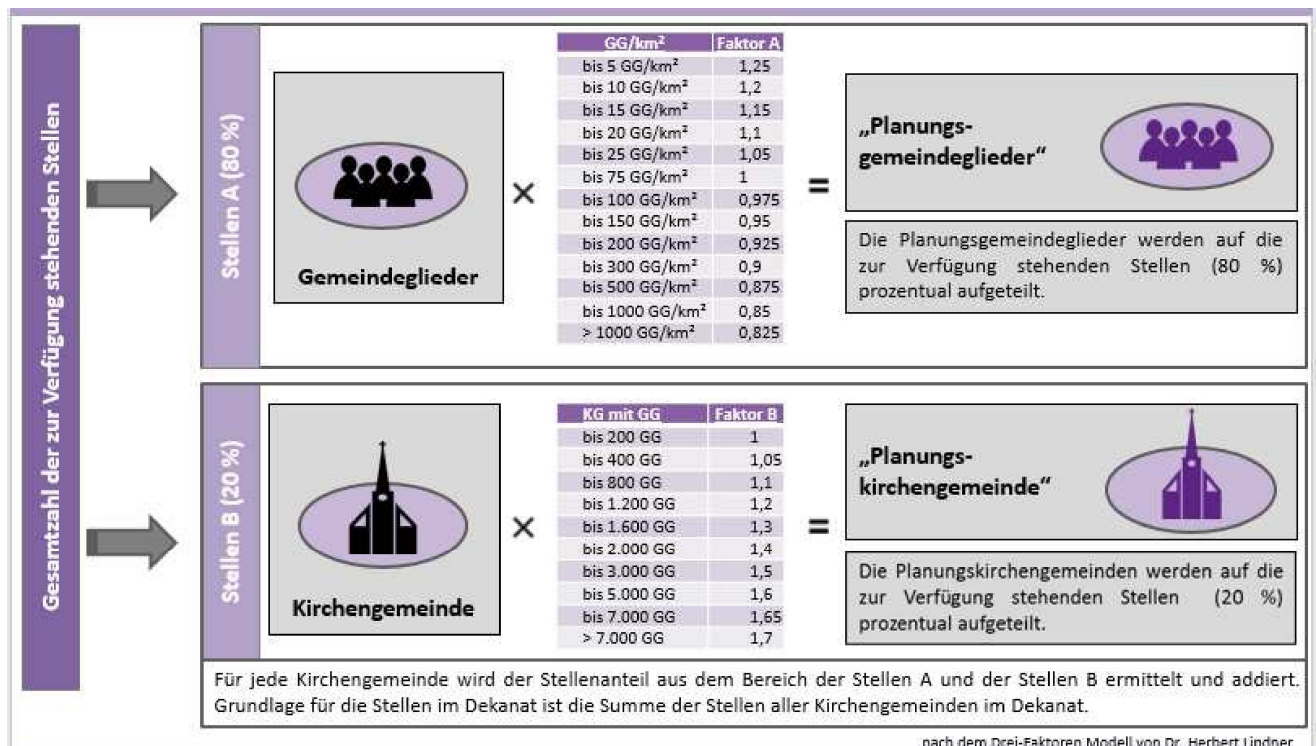
Vor allem in kleinräumigen Kirchenstrukturen gibt es eine hohe Identifikation mit der Kirchengemeinde im kommunalen Raum. Diese gewachsene Präsenz ist in Zeiten des Traditionsabbruchs ein großes Potential und wird vielerorts mit großer Treue lebendig erhalten. Weil sie auch strukturell aufwendiger ist, soll sie als Faktor mitberücksichtigt werden.

Weitere inhaltliche Faktoren werden nicht einbezogen. Somit wird vermieden, direkt oder indirekt die Arbeit vor Ort zu steuern. Der Dienst vor Ort muss dort verantwortet werden und darf nicht von außen bewertet werden.

Durch diese Art der Berechnung soll jeder Dekanatsbezirk genügend Ressourcen erhalten, um seine Grundaufgaben erfüllen zu können. Darüber hinaus soll auch noch die Möglichkeit für lokale Schwerpunktsetzungen gegeben sein. Die Dekanatsbezirke werden nicht alles Wünschbare tun können, aber haben Raum für das Notwendige.

3.2 Die Berechnungsformel

Das 3 Faktoren Modell:



Bei der Berechnung wird mathematisch gerundet ohne Nachkommastellen: Fläche auf km² / Gemeindeglieder pro km² / Planungs-GG (in Anlehnung an den Innerkirchlichen Finanzausgleich)

Die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stellen wird aufgeteilt auf zwei „Pools“:

Pool A: 80% der Stellen; berücksichtigt die Anzahl der Gemeindeglieder in der Fläche

Pool B: 20% der Stellen; berücksichtigt jede einzelne Kirchengemeinde

Der Faktor A berücksichtigt die Diasporasituation (Gemeindeglieder pro Quadratkilometer)

GG/km²	Faktor A
bis 5 GG/km ²	1,25
bis 10 GG/km ²	1,2
bis 15 GG/km ²	1,15
bis 20 GG/km ²	1,1
bis 25 GG/km ²	1,05
bis 75 GG/km ²	1
bis 100 GG/km ²	0,975
bis 150 GG/km ²	0,95
bis 200 GG/km ²	0,925
bis 300 GG/km ²	0,9
bis 500 GG/km ²	0,875
bis 1000 GG/km ²	0,85
> 1000 GG/km ²	0,825

Der Faktor B berücksichtigt die Größe der Kirchengemeinde (Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde)

KG mit GG	Faktor B
bis 200 GG	1
bis 400 GG	1,05
bis 800 GG	1,1
bis 1.200 GG	1,2
bis 1.600 GG	1,3
bis 2.000 GG	1,4
bis 3.000 GG	1,5
bis 5.000 GG	1,6
bis 7.000 GG	1,65
> 7.000 GG	1,7

Die Anzahl der theologisch-pädagogischen Stellen (tp) und Stellen für Kirchenmusik (KiMu) in den Dekanatsbezirken (DB) berechnet sich wie folgt:

tp-Stellen im DB:

Wertungsbereich	GG im DB	Prozentanteil
1	< 25.000 GG	7,00 %
2	< 50.000 GG	13,00 %
3	≥ 50.000 GG	24,00 %

KiMu-Stellen im DB:

Wertungsbereich	Dekanatsbezirke	Prozentanteil
1	Alle DB	5,74 %
2	DB mit Kur- und Urlauberarbeit	5,74 % zzgl. Anteile für Kur- und Urlauberarbeit

Die Ergebnisse für die tp- und KiMu-Stellen werden mathematisch gerundet auf halbe und ganze Stellen (0,5, 1,0).

Theologische Stellen (t) im DB:

Zur Ermittlung der theologischen Stellen werden die tp- und KiMu-Stellen eines jeden Dekanatsbezirks vom Ergebnis aus der Formel abgezogen und der Stellenanteil „Leitungskapazität im Dekanatsbezirk“ addiert. Anschließend wird auf der Grundlage der mathematischen Rundungsregeln das Ergebnis auf die nächste halbe Stelle (also auf 0,5 bzw. 1,0) gerundet.

3.3 Weitere Berechnungs- und Verteilungsregelungen

3.3.1 Grundsätzliches

Ausgangslage für die Berechnung sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 31.07.2020 (vgl. 3.1). Gebietsveränderungen von Kirchengemeinden werden bis zum 31.07.2020 berücksichtigt und sind erst wieder ab dem 01.07.2021 möglich.

Um eine Benachteiligung bei der Stellenberechnung durch Gemeindefusionen zu vermeiden, werden KG-Fusionen ab 2021 bei der nächsten LStPl (voraussichtlich 2025) nicht berücksichtigt, d.h. weiterhin als Einzel-Kirchengemeinde berechnet.

Alle Stellen (außer die Leitungskapazität im Dekanatsbezirk, Stellen für Kirchenmusik, 10 fremdfinanzierte VZÄ der Krankenhauseelsorge und 1,5 VZÄ der KSA) werden um 10 % gekürzt.

Die Stellen für Hochschul- und Studierendenarbeit, Krankenhauseelsorge und Tourismusarbeit werden ebenfalls um 10 % gekürzt, eigens berechnet und dann den einschlägigen Dekanatsbezirken zusätzlich zugewiesen.

Die 10,5 Stellen für die Erwachsenenbildung (6,0 „Pfarrstellen Bildungszentrum“ und 4,5 „Religionspädagogische Stellen Bildungszentrum“) werden ebenfalls um 10 % gekürzt und – zusätzlich zu den 10 bereits vorhandenen tp-Stellen – in den Landesweiten Dienst übernommen (Beschluss LS Herbst 2020).

Die zusätzlich zugewiesenen Stellen sind zu 100 % für die entsprechende Aufgabe zu verwenden.

Die Berechnung dieser Stellen wird durch die jeweilige Fachabteilung anhand folgender Kriterien vorgenommen:

3.3.2 Krankenhauseelsorge (52,0 t-Stellen und 3,5 tp-Stellen):

Enthalten sind 3 x 0,5 Stellen für die klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in München, Nürnberg und Würzburg und eine 0,5 Stelle für Spiritual Care in München.

Grundlage sind die Krankenhausbetten zum Stichtag 31.12.2017.

a) Die verschiedenen Kliniktypen werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Kliniktyp I	Faktor (KtF)	1,75
Kliniktyp II	Faktor (KtF)	3,00
Kliniktyp III	Faktor (KtF)	5,50
Fachkrankenhäuser (F)	Faktor (KtF)	3,50
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (VR)	Faktor (KtF)	2,00
Sonstige Fachkrankenhäuser (SF)	Faktor (KtF)	0,50

Eine 1,0 Stelle errechnet sich bei 5.690 Punkten (= Divisor) nach folgender Formel pro Krankenhaus:

Bettenzahl x KtF : Divisor (Verhältnis Bettenzahl x KtF zu den vorhandenen Stellen)
= Seelsorgebedarf für das Krankenhaus

b) Zusätzliche Entscheidungskriterien:

- Die Zielsetzungen des PuK-Prozesses (kirchlicher Auftrag im Raum) sollen auch im Bereich der Krankenhauseelsorge als Chance begriffen werden.
- Die Entwicklung von Kirche in der Gesellschaft wie sie sich bereits im großstädtischen Bereich andeutet, kann auch in der Krankenhauseelsorge wegweisend sein: die Präsenz von Kirche in der Gesellschaft zeigt sich zunehmend nicht mehr nur in den Kirchengemeinden, sondern Kirche wird in der Gesellschaft gemeindeübergreifend und vor allem auch in den gesellschaftlichen „Brennpunkten“ wahrgenommen. Deshalb ist eine Konzentration auf die zentralen Seelsorgebereiche wie z.B. in den großen Kliniken in den Ballungsräumen oder den Rehakliniken wichtig.

- In diesem Sinne können die Ergebnisse der Modellrechnung den Anforderungen vor Ort angepasst werden. Weiterhin muss es Ziel sein, in essentiell refinanzierten Bereichen nicht zu kürzen und Refinanzierungen weiter zu motivieren.

3.3.3 Hochschul- und Studierendenarbeit (18,5 t-Stellen):

Grundlage sind die Studierendenzahlen des Wintersemesters 2019/2020.

Es werden die Studierendenzahlen der jeweiligen Standorte berücksichtigt:

- Es gibt in Bayern einen großen Standort (München) mit über 120.000 Studierende.
- 4 Standorte mit 30.000 - 35.000 Studierende (Augsburg, Erlangen, Regensburg und Würzburg).
- 4 Standorte zwischen 10.000 und 25.000 Studierende (Bamberg, Bayreuth, Nürnberg und Passau).
- 6 Standorte zwischen 5.000 und 10.000 Studierende (Coburg, Deggendorf, Freising, Ingolstadt, Kempten und Rosenheim).

Folgende Stellenzuordnung ist vorgesehen:

Studierendenzahl am Standort	Vorgesehene Stellen
> 120.000	5,50
> 30.000	1,50
> 10.000	1,00
> 5.000	0,50

3.3.4 Tourismusarbeit (13,5 t-Stellen):

Grundlage sind die Übernachtungszahlen aus dem Jahr 2019.

a) Als Richtwert für eine 1,0 Stelle gelten 3 – 6 Mio. Übernachtungen pro Jahr.

b) Zusätzliche Entscheidungskriterien:

- Saisonverlauf (ganzjährig oder nur Sommer).
- Entwicklung der Übernachtungszahlen in den vergangenen 10 Jahren.
- Teilnehmendenzahlen bei den Veranstaltungen „Kirche und Tourismus“.
- Ökumenische Zusammenarbeit vor Ort.
- Tagestouristen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt; lediglich bei den großen Kirchen (Nürnberg – St. Lorenz, Nürnberg – St. Sebald und Rothenburg – St. Jakob) die hohen Besucherzahlen.

3.3.4.1 Kur- und Urlaubearbeit in der Kirchenmusik (6,0 KiMu-Stellen):

Grundlage ist die Anzahl der Tagestouristen bzw. Übernachtungen im Blick auf Angebot von z.B. Konzerten und Offenem Singen.

Zusätzliche Entscheidungskriterien:

- Angemessener Kirchenraum (Platz für unterschiedliche kirchenmusikalische Veranstaltungen) muss zur Verfügung stehen.
- Zustand, Größe und Ausstattung der vorhandenen Orgel muss sich für verschiedene Veranstaltungsformate eignen.
- Wo die Gästearbeit saisonal ist, muss sich die Infrastruktur auch für kirchenmusikalische Arbeit außerhalb der Saison eignen.
- Für die Durchführung kirchenmusikalischer Formate soll ein angemessener Etat zur Verfügung stehen.

(Diese 6 VZÄ sind Teil der 106 KiMu-Stellen und werden bereits vor der Rundung auf halbe und ganze Stellen bei der Berechnung im 3 Faktoren Modell (siehe unter 3.2) beim jeweiligen DB addiert).

3.3.5 Erwachsenenbildung (5,5 t-Stellen und 14,0 tp-Stellen):

Diese Stellen sind dem Landesweiten Dienst zugeordnet (Beschluss LS Herbst 2020).

Grundlage ist die Anzahl der Gemeindeglieder (GG) in den Kirchenkreisen.

- a) Die Verteilung erfolgt im Rahmen der Konzeptbildung der Dekanatsbezirke im Kirchenkreis (ggf. auch übergreifend) in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung und der AEEB.

Kirchenkreis	GG 31.07.2020	Anteil EB-Stellen GG-„gerundet“
Ansbach-Würzburg	382.508	3,50
Augsburg	258.515	2,00
Bayreuth	412.581	3,50
München	467.732	4,00
Nürnberg	484.420	4,00
Regensburg	264.223	2,50
Summe	2.269.979	19,50

b) Zusätzliche Entscheidungskriterien:

- Bedeutung und Entwicklung der Erwachsenenbildung auf dekanatlicher bzw. regionaler Ebene.
- Bedarf und Entwicklungspotential von Bildungslandschaften oder besondere Anforderungen in der Region (Metropolregion, Hochschulstandort, ländlicher Raum, Diaspora, Kooperation mit Diensten und Werken und diakonische Einrichtungen etc.)
 - auch im Blick auf den Kirchenkreis.
- Eigenleistung: Einbringung von dekanatlichen resp. regionalen Ressourcen (eigene Stellenanteile, Finanzen).
- Regionalisierung: Zusammenführung von Bildungseinrichtungen in einer Region.
- Schwerpunktbildung: Inhaltliche / thematische Schwerpunktsetzung durch Projekte oder Kooperationen für den Bildungsbereich der ELKB.

Auf dieser Basis werden im Rahmen der Umsetzung der LStPl 2020 die Stellen von der Fachabteilung zugewiesen.

3.3.6 Leitungskapazität im Dekanatsbezirk (51,25 t-Stellen):

Bei der Landesstellenplanung 2020 bleibt die Leitungskapazität in jedem Dekanatsbezirk unverändert. Im Weiteren wird wie folgt verfahren:

Neuberechnung der Leitungskapazität ohne Sockel (0,2 Stellenanteil) bereits in den Jahren 2021/2022.

Die Neuberechnung wird den Dekanatsbezirken als Orientierungshilfe zur weiteren Planung noch in der Umsetzungsphase der Landesstellenplanung 2020 zur Verfügung gestellt.

Die Neuberechnung erfolgt - ggf. modifiziert - bei der Nachjustierung der Landesstellenplanung 2020 voraussichtlich im Jahr 2025.

In Dekanatsbezirken mit einer Leitungskapazität größer 1,0 mit nur einer Dekan/-innen-Stelle soll die Leitungsstruktur grundsätzlich überprüft werden. Vorübergehend kann die Leitungskapazität, die 0,9 übersteigt, wie bisher auf einer anderen theologischen Stelle (z.B. stv. Dekan/in) geführt werden.

4. Gesamtstellenrahmen

Die Landessynode beschließt folgenden Stellenrahmen für die Bereiche:

Dienst in Kirchengemeinden (KGD) und Dienst in Dekanatsbezirken (DBD) (4.1)	1.903,00
Landesweiter Dienst (LWD) (4.2)	314,93
Dienst in Dekanatsbezirken - Religionsunterricht (DBD RU) (4.3)	876,50
Weitere Stellen (4.4)	88,00
Gesamtstellenrahmen	3.182,43

4.1 Dienst in Kirchengemeinden und Dienst in Dekanatsbezirken

Innerhalb des Stellenrahmens **KGD und DBD** werden folgende **Teilkontingente verbindlich** ausgewiesen:

4.1.1	Theologische Stellen (t)	1.372,75
4.1.2	Leitungskapazität im Dekanatsbezirk - theologisch (Leitungskap.)	51,25
4.1.3	Krankenhausseelsorge - theologisch (KHS t)	52,00
4.1.4	HS- und Studierendenarbeit - theologisch (HS- und Stud.)	18,50
4.1.5	Tourismusbearbeitung - theologisch (Tourismus)	13,50
4.1.6	Theologisch-pädagogische Stellen (tp)	285,50
4.1.7	Krankenhausseelsorge - theologisch-pädagogisch (KHS tp)	3,50
4.1.8	Kirchenmusik A- und B-Stellen (KiMu A/B) (incl. 6 VZÄ Kur- und Urlaubearbeit) Etwa ein Drittel der Stellen entfällt auf die Kategorie A-Stellen und zwei Drittel auf die Kategorie B-Stellen. Die jeweilige Zuordnung der Kategorie A bzw. B zur einzelnen Stelle wurde vom Landeskirchenrat im Juni 2008 nach einem Kriterienkatalog festgelegt. Die Zuordnung wird von der zuständigen Fachabteilung nach der LStPl 2020 überprüft.	106,00
	Summe	1.903,00

Die Landessynode beschließt die Rahmenkontingente für die einzelnen Dekanatsbezirke mit ihren Teilkontingenten.

Eine Änderung des Rahmenkontingents bzw. der Teilkontingente ist insbesondere bei Gebietsveränderungen über Dekanatsbezirksgrenzen hinweg möglich. Die betroffenen Dekanatsausschüsse können einen Antrag auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt, Referat F 1.1 - Stellenplanung, Stellenverwaltung stellen. Der Antrag ist zu begründen und soll einen Gestaltungsvorschlag enthalten. Vorgänge, bei denen zwischen Dekanatsausschüssen und Landeskirchenamt kein Einvernehmen erzielt werden kann, werden dem Landessynodalausschuss vom Landeskirchenrat zur Entscheidung vorgelegt.

Der Dekanatsausschuss ist frei, innerhalb des zugewiesenen Rahmenkontingents die theologischen und theologisch-pädagogischen Stellen sowie die Stellen für Kirchenmusik im Dekanatsbezirk zu verteilen. **Dabei sind die Stellen genau zu definieren (vgl. Kontingent- und Stellentypen lfd. Nr. 2.1 ff.):**

z.B.:

Gemeindepfarrstelle (t)

Gemeindediakon (tp)

Dekanatsjugendarbeit (t oder tp)

Regionale Einsätze (t oder tp)

A- oder B-Stelle (KiMu)

Festlegungen können jederzeit durch einen neuen Verteilungsbeschluss des Dekanatsausschusses nach Maßgabe der Landesstellenplanungsverordnung (LStPIV - RS 312) verändert werden.

Für die einzelnen Dekanatsbezirke werden folgende Rahmenkontingente und Teilkontingente beschlossen:

KK	Dekanatsbezirke (nach Kirchenkreisen)	GG 31.07.2009	GG 31.07.2020	Ver- änderung 2020 zu 2010 in GG	Ver- änderung 2020 zu 2010 in %	t- Stellen	Leitungs- kapazität	tp- Stellen	KiMu- Stellen	darin enthalten KiMu Kur-/ Url.Arbeit
An-Wü	Ansbach *)	45.635	40.418	-5.217	-11,43%	25,65	0,85	4,00	2,00	
An-Wü	Aschaffenburg	50.801	44.779	-6.022	-11,85%	28,17	0,83	4,50	2,00	
An-Wü	Bad Neustadt	19.738	17.502	-2.236	-11,33%	15,46	0,54	1,00	1,00	0,25
An-Wü	Bad Windsheim *)	16.684	14.464	-2.220	-13,31%	12,08	0,42	1,00	1,00	
An-Wü	Castell *)	9.367	8.862	-505	-5,39%	8,13	0,37	0,50	0,50	
An-Wü	Dinkelsbühl	14.212	12.825	-1.387	-9,76%	10,06	0,44	1,00	0,50	
An-Wü	Feuchtwangen	14.906	13.514	-1.392	-9,34%	9,59	0,41	1,00	0,50	
An-Wü	Gunzenhausen	20.464	18.816	-1.648	-8,05%	15,04	0,46	1,00	1,00	
An-Wü	Heidenheim	6.657	5.899	-758	-11,39%	6,17	0,33	0,50	0,50	
An-Wü	Kitzingen	22.633	19.831	-2.802	-12,38%	14,46	0,54	1,00	1,00	
An-Wü	Leutershausen	9.868	8.972	-896	-9,08%	8,65	0,35	0,50	0,50	
An-Wü	Lohr a. Main	19.854	17.217	-2.637	-13,28%	14,48	0,52	1,00	1,00	
An-Wü	Markt Einersheim *)	10.713	10.665	-48	-0,45%	11,11	0,39	1,00	1,00	
An-Wü	Rothenburg o.d. Tauber	18.293	15.945	-2.348	-12,84%	14,46	0,54	1,00	1,00	0,25
An-Wü	Schweinfurt	45.211	39.546	-5.665	-12,53%	25,09	0,91	4,00	2,00	0,25
An-Wü	Uffenheim	10.873	9.616	-1.257	-11,56%	11,48	0,52	1,00	1,00	
An-Wü	Wassertrüdingen	9.304	8.265	-1.039	-11,17%	7,11	0,39	0,50	0,50	
An-Wü	Windsbach *)	20.874	19.450	-1.424	-6,82%	13,08	0,42	1,00	1,00	0,25
An-Wü	Würzburg	61.669	55.922	-5.747	-9,32%	30,96	1,04	10,50	2,50	
Augsburg	Augsburg	96.191	86.200	-9.991	-10,39%	43,78	1,72	15,00	3,50	
Augsburg	Donauwörth	13.115	12.088	-1.027	-7,83%	10,50	0,50	1,00	0,50	
Augsburg	Kempten	69.021	60.705	-8.316	-12,05%	32,89	1,11	11,50	4,00	1,25
Augsburg	Memmingen	31.962	29.438	-2.524	-7,90%	20,26	0,74	3,00	2,00	0,75
Augsburg	Neu-Ulm	56.374	50.165	-6.209	-11,01%	27,63	0,87	9,00	2,00	
Augsburg	Nördlingen	15.713	14.515	-1.198	-7,62%	11,06	0,44	1,00	1,00	
Augsburg	Oettingen	5.965	5.404	-561	-9,40%	5,09	0,41	0,50	0,50	
Bayreuth	Bamberg *)	39.434	37.798	-1.636	-4,15%	23,67	0,83	4,00	1,50	
Bayreuth	Bayreuth-Bad Berneck	77.484	68.001	-9.483	-12,24%	34,09	1,41	12,00	3,00	
Bayreuth	Coburg *)	75.884	62.867	-13.017	-17,15%	33,26	1,24	11,50	3,00	
Bayreuth	Forchheim	16.122	14.877	-1.245	-7,72%	11,09	0,41	1,00	0,50	
Bayreuth	Hof	50.164	41.211	-8.953	-17,85%	24,67	0,83	4,00	1,50	
Bayreuth	Kronach-Ludwigsstadt	21.886	18.778	-3.108	-14,20%	14,73	0,77	1,00	1,00	
Bayreuth	Kulmbach	32.814	27.910	-4.904	-14,94%	17,82	0,68	3,00	1,50	
Bayreuth	Michelau *)	26.355	22.927	-3.428	-13,01%	16,45	0,55	1,50	1,00	
Bayreuth	Münchberg	24.835	20.623	-4.212	-16,96%	13,48	0,52	1,00	1,00	
Bayreuth	Naila	20.635	16.866	-3.769	-18,27%	11,98	0,52	1,00	1,50	0,50
Bayreuth	Pegnitz	15.837	14.299	-1.538	-9,71%	10,56	0,44	1,00	0,50	
Bayreuth	Rügheim	22.653	20.431	-2.222	-9,81%	18,89	0,61	1,50	1,00	
Bayreuth	Selb	18.864	15.239	-3.625	-19,22%	10,54	0,46	1,00	0,50	
Bayreuth	Thurnau	9.234	8.072	-1.162	-12,58%	7,06	0,44	0,50	0,50	
Bayreuth	Wunsiedel	27.048	22.682	-4.366	-16,14%	15,54	0,46	1,50	1,00	
München	Bad Tölz	34.150	29.620	-4.530	-13,27%	18,93	0,57	3,00	1,50	
München	Freising	35.968	32.455	-3.513	-9,77%	20,33	0,67	3,00	1,50	
München	Fürstfeldbruck	42.345	37.088	-5.257	-12,41%	21,35	0,65	3,50	1,50	
München	München	267.637	231.875	-35.762	-13,36%	104,48	4,52	35,50	8,50	
München	Rosenheim	48.174	41.898	-6.276	-13,03%	26,20	0,80	4,00	2,00	
München	Traunstein	54.726	46.641	-8.085	-14,77%	30,17	0,83	5,00	2,00	
München	Weilheim	55.360	48.155	-7.205	-13,01%	29,70	0,80	5,00	3,00	1,00
Nürnberg	Altdorf	31.857	28.116	-3.741	-11,74%	16,02	0,48	2,50	1,00	
Nürnberg	Erlangen	78.468	68.160	-10.308	-13,14%	33,00	1,00	11,50	2,50	
Nürnberg	Fürth	97.550	85.284	-12.266	-12,57%	39,94	1,56	13,50	3,50	
Nürnberg	Gräfenberg	12.998	11.855	-1.143	-8,79%	9,17	0,33	0,50	0,50	
Nürnberg	Hersbruck	40.005	35.350	-4.655	-11,64%	22,87	0,63	3,50	1,50	
Nürnberg	Neustadt a. d. Aisch *)	35.863	31.313	-4.550	-12,69%	21,33	0,67	3,50	1,50	
Nürnberg	Nürnberg	165.883	135.651	-30.232	-18,22%	59,59	3,41	20,50	5,00	0,25
Nürnberg	Pappenheim	18.322	16.241	-2.081	-11,36%	13,02	0,48	1,00	1,00	
Nürnberg	Schwabach	60.339	52.895	-7.444	-12,34%	26,68	0,82	9,00	2,00	
Nürnberg	Weißenburg	21.538	19.555	-1.983	-9,21%	15,95	0,55	1,50	1,00	
Regensburg	Cham	13.182	11.801	-1.381	-10,48%	9,50	0,50	1,00	1,00	0,25
Regensburg	Ingolstadt	57.282	51.914	-5.368	-9,37%	27,59	0,91	9,50	2,00	
Regensburg	Landshut	29.847	26.803	-3.044	-10,20%	17,74	0,76	3,00	1,00	
Regensburg	Neumarkt i.d.OPf.	18.286	17.379	-907	-4,96%	11,98	0,52	1,00	1,00	
Regensburg	Passau	31.160	27.085	-4.075	-13,08%	19,67	0,83	3,00	2,50	1,00
Regensburg	Regensburg	72.556	68.470	-4.086	-5,63%	37,37	1,13	12,50	3,00	
Regensburg	Sulzbach-Rosenberg	36.586	32.880	-3.706	-10,13%	22,22	0,78	3,50	1,50	
Regensburg	Weiden	31.329	27.891	-3.438	-10,97%	21,68	0,82	3,50	1,50	
	*) Gebietsveränderung DB-Grenze seit LStPl 2010	2.586.757	2.269.979	-316.778	-12,25%	1.372,75	51,25	285,50	106,00	6,00

Dekanatsbezirke (nach Kirchenkreisen)	KHS t- Stellen	KHS tp- Stellen	HS- und Stud.Arbeit t- Stellen	Tourismus- arbeit t- Stellen	Rahmen- kontingent DB 2020	Rahmen- kontingent DB 2010 <small>(siehe auch Beschluss 8.3)</small>	Ver- änderung 2020 zu 2010 in Stellen	Ver- änderung 2020 zu 2010 in %	Befristete Sonder- bedarfs- stellen
Ansbach *)	1,00				33,50	35,50	-2,00	-5,63%	
Aschaffenburg	0,50				36,00	40,75	-4,75	-11,66%	
Bad Neustadt	1,00				19,00	19,75	-0,75	-3,80%	
Bad Windsheim *)					14,50	16,50	-2,00	-12,12%	
Castell *)					9,50	9,75	-0,25	-2,56%	
Dinkelsbühl					12,00	12,75	-0,75	-5,88%	
Feuchtwangen					11,50	12,75	-1,25	-9,80%	
Gunzenhausen				0,50	18,00	18,75	-0,75	-4,00%	
Heidenheim					7,50	9,00	-1,50	-16,67%	
Kitzingen					17,00	19,75	-2,75	-13,92%	
Leutershausen					10,00	9,50	0,50	5,26%	
Lohr a. Main	0,50				17,50	18,75	-1,25	-6,67%	
Markt Einersheim *)					13,50	13,75	-0,25	-1,82%	
Rothenburg o.d. Tauber				0,50	17,50	18,75	-1,25	-6,67%	
Schweinfurt	2,00			0,50	34,50	38,50	-4,00	-10,39%	
Uffenheim					14,00	14,50	-0,50	-3,45%	
Wassertrüdingen					8,50	10,00	-1,50	-15,00%	
Windsbach *)					15,50	17,50	-2,00	-11,43%	
Würzburg	3,00		1,50		49,50	51,50	-2,00	-3,88%	
Augsburg	2,50		1,50		68,00	72,75	-4,75	-6,53%	
Donauwörth					12,50	12,50	0,00	0,00%	
Kempten	1,50		0,50	3,50	55,00	58,00	-3,00	-5,17%	
Memmingen	0,50			0,50	27,00	28,50	-1,50	-5,26%	
Neu-Ulm	1,00				40,50	43,25	-2,75	-6,36%	
Nördlingen					13,50	15,00	-1,50	-10,00%	
Oettingen					6,50	7,75	-1,25	-16,13%	
Bamberg *)	1,00		1,00		32,00	32,00	0,00	0,00%	
Bayreuth-Bad Berneck	2,00		1,00		53,50	58,00	-4,50	-7,76%	
Coburg *)	0,50		0,50		50,00	56,25	-6,25	-11,11%	
Forchheim					13,00	15,25	-2,25	-14,75%	
Hof	0,50				31,50	36,00	-4,50	-12,50%	
Kronach-Ludwigsstadt					17,50	21,00	-3,50	-16,67%	
Kulmbach					23,00	26,25	-3,25	-12,38%	
Michelau *)	0,50			0,50	20,50	23,75	-3,25	-13,68%	
Münchberg					16,00	19,25	-3,25	-16,88%	
Naila					15,00	18,25	-3,25	-17,81%	0,50
Pegnitz					12,50	12,75	-0,25	-1,96%	
Rügheim					22,00	25,25	-3,25	-12,87%	
Selb					12,50	16,00	-3,50	-21,88%	1,00
Thurnau					8,50	10,00	-1,50	-15,00%	
Wunsiedel					18,50	22,50	-4,00	-17,78%	0,50
Bad Tölz	1,00			1,00	26,00	27,50	-1,50	-5,45%	
Freising			0,50		26,00	28,50	-2,50	-8,77%	
Fürstenfeldbruck					27,00	29,50	-2,50	-8,47%	
München	10,50	2,00	5,50		171,00	189,25	-18,25	-9,64%	
Rosenheim	2,50		0,50	0,50	36,50	40,75	-4,25	-10,43%	
Traunstein	1,00			1,50	40,50	43,75	-3,25	-7,43%	
Weilheim	1,50			1,00	41,00	46,25	-5,25	-11,35%	
Altdorf					20,00	22,75	-2,75	-12,09%	
Erlangen	4,00		1,50		53,50	57,75	-4,25	-7,36%	
Fürth	0,50	0,50			59,50	65,00	-5,50	-8,46%	
Gräfenberg					10,50	11,50	-1,00	-8,70%	
Hersbruck					28,50	32,00	-3,50	-10,94%	
Neustadt a. d. Aisch *)					27,00	28,25	-1,25	-4,42%	
Nürnberg	3,50	1,00	1,00	1,00	95,00	122,00	-27,00	-22,13%	8,50
Pappenheim					15,50	16,75	-1,25	-7,46%	
Schwabach					38,50	41,25	-2,75	-6,67%	
Weißenburg					19,00	20,50	-1,50	-7,32%	
Cham	0,50			0,50	13,00	15,00	-2,00	-13,33%	
Ingolstadt	1,00		0,50		41,50	43,00	-1,50	-3,49%	
Landshut	1,00				23,50	24,50	-1,00	-4,08%	
Neumarkt i.d.Opf.					14,50	16,00	-1,50	-9,38%	
Passau	1,50		1,00	2,00	30,50	32,50	-2,00	-6,15%	
Regensburg	4,00		2,00		60,00	59,00	1,00	1,69%	
Sulzbach-Rosenberg	0,50				28,50	31,00	-2,50	-8,06%	
Weiden	1,00				28,50	30,75	-2,25	-7,32%	
*) Gebietsveränderung DB-Grenze seit LStPl 2010	52,00	3,50	18,50	13,50	1.903,00	2.093,25	-190,25	-9,09%	10,50

4.2 Landesweiter Dienst (LWD)

Der LWD umfasst folgende Bereiche:

- Kirchenleitung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Organisationsentwicklung
- Expertise für kirchliche Fachthemen und Zielgruppen
- Repräsentanz der Kirche nach außen
- Fachbereiche, die die Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke – auch durch Personaleinsatz – in ihrer Arbeit unterstützen.

Der LWD wurde erstmalig *1998 (Synode in Memmingen)* ab dem gehobenen Dienst (ab BAT Vb) nach der Handlungsfeld-Logik in die Landesstellenplanung aufgenommen, damals noch als „überparochialer Dienst“ bezeichnet.

Bei der Landesstellenplanung 2010 wurden im LWD nur die Leitungsstellen bis zur Referentenebene erfasst. Dies bleibt auch bei der Landesstellenplanung 2020 erhalten.

Im LWD wird die inhaltliche Arbeit nicht nur über die Stellen, die Teil der LStPI sind, gesteuert, sondern vor allem über das Budget der Abteilungen. Neue Stellen können nur errichtet werden, wenn ein entsprechendes Budget vorhanden ist. Bestehende Stellen müssen gestrichen oder gekürzt werden, wenn ein entsprechendes Budget nicht (mehr) vorhanden ist – oder die notwendigen Einsparungen müssen durch geringere Sachkosten oder Stellenkürzungen im Personalbereich erbracht werden, der nicht der LStPI unterliegt.

Die beiden unterschiedlichen Systeme (KGD/DBD einerseits und LWD andererseits) werden deshalb im Rahmen der LStPI unterschiedlich gesteuert, einmal über eine reine Stellensystematik (KGD/DBD) und zum anderen über das Finanzbudget (LWD). Mit beiden Steuerungssystemen wird das gemeinsame Ziel einer finanziell gesicherten und den Rahmenbedingungen angepassten Stellenplanung erreicht und gleichzeitig die Unterschiedlichkeit der Steuerungslogik beachtet.

Von der Finanzabteilung wurde eine exakte Berechnung des LWD basierend auf den Leistungsbereichen des Haushalts der ELKB erstellt (s. Anlagen 3 und 4 zum Beschluss LS Herbst 2019).

Die Stellen des LWD, die der LStPI unterliegen, wurden innerhalb dieses Gesamtbudgets als ein auf das Personal bezogenes Budget (in €) dargestellt. Dieses Budget wird insgesamt um 10 % gekürzt. Die inhaltliche Umsetzung der Kürzung im Sinne des PuK-Prozesses liegt bei den Abteilungen des Landeskirchenamts (Beschluss LS Herbst 2019). Die entsprechenden Konzepte und Kriterien sind unter synodaler Beteiligung zu erarbeiten und der Synode vorzulegen. Die zu erzielende Kürzung kann durch die Abteilungen also entweder über einen Abbau von Stellen der Landesstellenplanung, oder über Einsparungen bei den Sachkosten bzw. bei den Stellen, die nicht zur LStPI gehören, erzielt werden.

Zur Berechnung werden die Brutto-Personalkosten für die jeweilige Stelle (gemäß Bewertung der Stelle) zu Grunde gelegt. Es errechnen sich im LWD Personalkosten in Höhe von **29.035.842 €** auf Grundlage des Haushalts 2015 (Beginn der Vorsteuerung). Diese Berechnung erfordert eine Einsparung in Höhe von **2.903.584 €** (= 10 %). Dies entspricht dem Budget von 31,49 Stellen entsprechend den Durchschnittspersonalkosten der Stellen der Landesstellenplanung im LWD.

Die aktuelle Berechnung der Finanzabteilung auf Grundlage des Haushalts 2021 ergibt allerdings de facto eine Einsparung im Budget des LWD im Vergleich zu 2015 in Höhe von **3.678.887 €**. Dies entspricht dem Budget von 39,90 Stellen entsprechend den Durchschnittspersonalkosten der Stellen der Landesstellenplanung im LWD.

Die Stellen im LWD und ihre Veränderungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

4.3 Dienst in Dekanatsbezirken – Religionsunterricht (DBD RU) (Beschluss LS Herbst 2020)

Zum Stellenrahmen im Bereich **DBD RU** gehören nachfolgende Stellen.

Die Verteilung erfolgt über die Fachabteilung im Landeskirchenamt.

Religionsunterricht	
Stellenrahmen für t-Stellen:	
- Pfarrer/in im Schuldienst (Abstellungsvertrag)	195,00
- Sondereinsätze RU	12,00
- RU-Mehrarbeit	7,00
Stellenrahmen für tp-Stellen:	
- Religionspädagoge/in im Religionsunterricht	620,00
Schulreferent/innen	
- Theologische Stellen	15,50
- Religionspädagogische Stellen (bzw. Anteile Sekretariat)	15,00
Allgemeinpädagogische Einsätze (APE)	
- Religionspädagogische Stellen	12,00
Summe	876,50

4.4 Weitere Stellen (Beschluss LS Herbst 2020)

Diese Stellen können in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit verwendet werden. Sie werden durch das Budget von der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt finanziert und gesteuert:

<p>Stellen für Dienstleistungen/besondere Einsätze <i>Diese Stellen sind gedacht für Überbrückungen in Problemlagen und zur Unterstützung der Dekanate/Gemeinden/Einrichtungen bei besonderen Herausforderungen.</i></p> <p>Für die Berufsgruppen werden für diese Einsätze ca. 1,5 % der „Berufsgruppen-Köpfe“ eingeplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellen für Pfarrer/-innen - Stellen für Religionspädagogen/-innen - Stellen für Diakone/-innen - Stellen für Kirchenmusiker/-innen - Stellen für Sozialpädagogen/-innen und Absolventen/-innen bibl.-theol. Ausbildungsstätten 	35,00
<p>Stellen für Pfarrerinnen vor und im Mutterschutz <i>Für andere Berufsgruppen werden diese bei Bedarf eingerichtet</i></p>	2,00
<p>Stellen für Pfarrerinnen im Mutterschutz – Abbruch Elternzeit <i>Für andere Berufsgruppen werden diese bei Bedarf eingerichtet</i></p>	2,00
<p>Theologische Stellen für Fremdfinanzierte Einsätze (zzgl. 15 VZÄ fremdfinanziert) <i>Diese Stellen sind gedacht, um besonderen Herausforderungen im Raum, z.B. durch Kooperationen und Vernetzung, gemeinsam zu begegnen. Ein berufsgruppenübergreifender Einsatz ist möglich. Die Refinanzierung von 50 % der Personalkosten ist Voraussetzung. Antragstellung erfolgt auf dem Dienstweg.</i></p>	15,00
<p>Theologische Stellen für Projekte der ELKB <i>Diese Stellen sind gedacht, um besonderen Herausforderungen zu begegnen, um zukunftsweisende Modelle zu entwickeln und um Maßnahmen der Entwicklung von Regionen zu unterstützen. Ein berufsgruppenübergreifender Einsatz ist möglich.</i> Die Stellen werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss beschlossen. Freie Stellenkapazitäten werden im KABI veröffentlicht.</p>	5,00
<p>Anteilfinanzierte theologisch-pädagogische Stellen</p>	2,00
<p>Summe</p>	88,00

5. Regeln zur Umsetzung

Der Dekanatsausschuss beschließt im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden über die Umsetzung der Landesstellenplanung für ihren Bereich (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO); die Dekanatsynode ist darüber zu informieren. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

Das Verfahren zur Umsetzung der Landesstellenplanung in den Dekanatsbezirken ist in der „Verordnung über Maßnahmen zur Umsetzung der Landesstellenplanung im Bereich der (Pro)Dekanatsbezirke“ (Landesstellenplanungsverordnung - LStPIV) geregelt (RS 312).

Der Dekanatsausschuss ist frei, die im Rahmenkontingent zur Verfügung stehenden Stellen (außer der Leitungskapazität) im Raum zu verteilen.

Auf 20 % der Stellen können berufsgruppenübergreifende Einsätze mit den kirchlichen Berufsgruppen (Pfarrer/-innen, Religionspädagogen/-innen, Diakone/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Absolventen/-innen bibl.-theol. Ausbildungsstätten, Kirchenmusiker/-innen) erfolgen. Bei anderen Berufsgruppen ist ein konkreter Antrag auf dem Dienstweg nötig.

Bei der Verteilung des Stellenkontingents sollen in der Regel 0,5- und 1,0-Stellen gebildet werden.

In Dekanatsbezirken mit Prodekanatsbezirken ist ein Konzept für die Verteilung auf der gesamten Dekanats Ebene zu erstellen.

Im Rahmen der Festsetzungsentscheidung soll von allen Dekanatsbezirken für die Arbeitsbereiche Altenheimseelsorge, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit und Diakonie ein Konzept erstellt werden. Von allen betroffenen Dekanatsbezirken soll auch für die Arbeitsbereiche Krankenhausseelsorge, Tourismus- und Hochschul- und Studierendenarbeit ebenfalls ein Konzept erstellt werden.

Der Inhalt der Konzeption für den Dienst im Dekanatsbezirk ist nicht Gegenstand der Genehmigung im Rahmen der Festsetzungsentscheidung durch das Landeskirchenamt gemäß §3 LStPIV.

Zur Konzeptentwicklung wurde den Dekanatsbezirken eine Handreichung mit „Impulsen zur Konzeptbildung“ zur Verfügung gestellt.

Sie dient den Fachabteilungen als Erläuterung für die von den Dekanatsbezirken getroffenen Entscheidungen bei der Verteilung des zugewiesenen Stellenkontingents bzw. als Grundlage für die Beratung bei der Umsetzung der Landesstellenplanung.

Der Verteilungsbeschluss eines Dekanatsbezirks zur Verteilung des jeweiligen Rahmenkontingentes wird vom Referat F 1.1 - Stellenplanung, Stellenverwaltung im Landeskirchenamt geprüft und festgesetzt. Die Konzeptionen werden den zuständigen Fachabteilungen zur Kenntnis gegeben.

6. Stufen der Umsetzung

6.1 KGD und DBD

Die Umsetzung der Landesstellenplanung 2020 erfolgt für die Bereiche Dienst in Kirchengemeinden und Dienst in Dekanatsbezirken grundsätzlich bis zum 30.06.2024.

Eine Ausschreibung bzw. Besetzung neu geschaffener Stellen ist nur möglich, wenn die Gesamtzahl der besetzten kw-Stellen im jeweiligen (Pro-) Dekanatsbezirk sich im gleichen Umfang reduziert hat. Ein Antrag auf Ausschreibungsverzicht und Besetzung einer neuen Stelle mit einer auf einer kw-Stelle eingesetzten Person im selben (Pro-) DB ist möglich.

Sind nach dem 30.06.2024 die Reduktionsaufträge nicht vollständig erbracht worden, wird das Wiederbesetzungsverfahren künftig freierwerdender Stellen im Dekanatsbezirk nicht eröffnet.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Pfarrstellen mit Dekansfunktion
- Stellen, die wegen eines anhängigen Gerichts- oder Schlichtungsverfahrens noch besetzt sind.
- Zu reduzierende Stellen, deren Stelleninhaber/innen vor dem 01.01.2026 in den Ruhestand gehen bzw. die Freistellungsphase der Altersteilzeit beginnen, schlagen bei der Überschreitung des Kontingentes nicht zu Buche.
- Wenn eine Überschreitung des Rahmenkontingentes aus Gründen vorliegt, die der Dekanatsbezirk nicht zu vertreten hat (z.B. wenn ein Verfahren nach § 79 PfdG.EKD gegen den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin einer kw-Stelle eröffnet wurde), wird bis zu einer Entscheidung die Besetzung nicht auf das Kontingent des Dekanatsbezirkes angerechnet.

Im Einzelfall kann außerdem eine Ausnahmeregelung getroffen werden, wenn gewährleistet ist, dass durch die Wiederbesetzung einer Stelle das festgesetzte Rahmenkontingent bei der Ist-Besetzung der theologischen und theologisch-pädagogischen Stellen sowie der Stellen für Kirchenmusik nicht überschritten wird. Dazu ist ein Antrag des Dekanatsausschusses mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.

Die Genehmigung zur Wiederbesetzung der Stelle erteilt das zuständige Fachreferat F 1.1 für die theologischen Stellen, F 3.2 für die theologisch-pädagogischen Stellen und C 1.2 für die Stellen für Kirchenmusik nach Zustimmung der jeweiligen Oberkirchenräte/-innen in den Kirchenkreisen.

Es wird weiterhin von einer Vakanzzeit bei Stellenwechsel von durchschnittlich einem halben Jahr ausgegangen (sogenannte Rotationsvakanz im Umfang von 3,5 %).

6.2 LWD

Bis spätestens 30.06.2024 werden die Stellen Jugendkirchen, Erwachsenenbildung, Fundraising und Stv. Sprecher/in der Pfarrerkommission in den LWD integriert.

Die notwendigen Finanz- und Stellenumwidmungen in diesen Bereichen werden nach Klärung des Übergabezeitpunkts bei der Haushaltsanmeldung 2022 ff. durch die zuständigen Fachreferate im Landeskirchenamt angemeldet.

6.3 Ausschreibung von Stellen

Bis zur Vorlage des Verteilungsbeschlusses durch den Dekanatsausschuss wird für Dekanatsbezirke, die eine Stellenreduktion zu erbringen haben, durch das Landeskirchenamt geprüft, ob das Stellenbesetzungsverfahren eröffnet werden kann.

6.4 Information der Landessynode

Der Landessynode wird regelmäßig ein Bericht zum Stand der Umsetzung der Landesstellenplanung vorgelegt.

7. Reduktion von Stellen

7.1 Wegfall von Stellen in den Gemeinden und Dekanatsbezirken

Der Landessynode wird nach Abschluss der Umsetzung dieser LStPI (30.06.2024) eine Auflistung aller wegfallenden theologischen, theologisch-pädagogischen und Kirchenmusiker-Stellen (kw-Stellen) zur Beschlussfassung vorgelegt.

7.2 Wegfall von Stellen im LWD

Künftig wegfallende Stellen der LStPI im LWD werden gesperrt und bei der nächsten LStPI durch Beschluss der Landessynode beendet.

8. Personalbezogene Umsetzungsmaßnahmen

8.1 Personalgespräche

Nach der Festsetzung des Stellenplanes für den jeweiligen Dekanatsbezirk, sind Personalgespräche über die beruflichen Konsequenzen durch den Dekan, die Dekanin mit den Mitarbeitenden zu führen, deren Stellen von Reduktionen betroffen sind.

Das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs wird in einer verbindlichen und von den Gesprächsteilnehmern unterzeichneten Vereinbarung festgelegt und von den jeweiligen Vorgesetzten dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg mitgeteilt.

8.2 Möglichkeiten der Versetzung

Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Die bestehenden dienstrechtlichen Möglichkeiten (Pfarrergesetz, Diakonengesetz, Diakoninnengesetz, Kirchenbeamten-gesetz, Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz) zur Versetzung von Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können bei der Umsetzung der Landesstellenplanung 2020 Anwendung finden.

Im Privatrechtlichen Dienstverhältnis

Soweit Mitarbeitende auf Stellen nach der Landesstellenplanung 2020 im privatrechtlichen Dienstverhältnis auf der Ebene der Dekanatsbezirke bzw. Kirchengemeinden angestellt sind, sind deren Anstellungskörperschaften für den Vollzug der Landesstellenplanung 2020 verantwortlich. Das Landeskirchenamt wird dabei beratend mitwirken.

8.3 Befristete Sonderbedarfsstellen

Die Summe aller möglichen Sonderbedarfsstellen ergibt sich aus der Differenz des Ist-Stands der tatsächlich besetzten Stellen zu den Soll-Stellen der LStPI 2020, zuzüglich 3,5 % der Soll-Stellen. Die befristeten Sonderbedarfsstellen werden erstmals zum Stichtag 01.07.2021 und dann jeweils zum 01.01. jeden Jahres (bis 2025) neu berechnet.

1. Ein Teil der Sonderbedarfsstellen findet für die Dekanatsbezirke Verwendung, bei denen sich ein Stellenverlust von über 15 % (im Umfang von mindestens einer 0,5 Stelle) im Vergleich zur LStPI 2010 ergibt. *) s.u.

Dabei wird pro Dekanatsbezirk der vorhandene Ist-Stand der besetzten kw-Stellen, der mehr als 15 % der Stellenverluste ausmacht, bei der Berechnung der einem Dekanatsbezirk zustehenden Sonderbedarfsstellen abgezogen. Der Antrag eines Dekanatsbezirks auf Zurverfügungstellung von Sonderbedarfsstellen kann frühestens nach dem Fassen des dekanatlichen Verteilungsbeschlusses gestellt werden.

*) Bei der Berechnung der Kürzung LStPI 2020 zu 2010 werden die t- und tp-Stellen „Bildungszentren“ bei der LStPI 2010 herausgenommen, d.h., nicht als Verlust gerechnet, da diese nun dem LWD zugeordnet und von der Fachabteilung verteilt werden. (Betrifft nur die Dekanatsbezirke Augsburg, Bayreuth-Bad Berneck, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg).

2. Jeder Dekanatsbezirk mit einer Vakanzquote von mindestens 5 % aller Stellen der LStPI 2020 kann unabhängig von Nr. 1. die Zuerkennung von befristeten Sonderbedarfsstellen beantragen. Ein solcher Antrag kann frühestens nach dem Fassen des dekanatlichen Verteilungsbeschlusses gestellt werden und setzt voraus, dass die befristete Stellenerrichtung der Umsetzung dieser Landesstellenplanung dient. Der vorhandene Ist-Stand der besetzten kw-Stellen wird bei der Berechnung der Vakanzquote im jeweiligen Dekanatsbezirk angerechnet.
3. Auf die den Dekanatsbezirken zuerkannten Sonderbedarfsstellen können sich sowohl Mitarbeitende, die auf einer planmäßigen Stelle der LStPI 2020 eingesetzt sind, als auch Mitarbeitende, die auf einer künftig wegfallenden Stelle (kw-Stelle) eingesetzt sind, bewerben. Mit Ablauf des 31.12.2025 entfallen alle Sonderbedarfsstellen ersatzlos.“

8.4 Vakanzvergütung

Im Falle von überlangen Vakanzzeiten soll, um die hierdurch entstehenden Belastungssituationen abmildern zu können, durch den Erlass einer Bekanntmachung ab dem 1. Januar 2022 die Möglichkeit der Gewährung einer Vakanzvergütung geschaffen werden; diese Regelung soll einer vierjährigen Erprobung unterliegen inkl. abschließender Evaluation. Die hierdurch entstehende Haushaltsmehrbelastung wird auf 750.000 bis 1,0 Mio. Euro pro Jahr geschätzt.

8.5 Erprobungsgesetz und Erprobungsregelungen im Rahmen der LStPI 2020

Die Umsetzung der LStPI 2020 wird flankiert durch ein Erprobungsgesetz und Erprobungsregelungen, die für die Dauer von 5 Jahren in Kraft sein werden und einer Evaluation unterzogen werden.

9. Beratung bei der Umsetzung

Für die Beratung zur Umsetzung der Landesstellenplanung und zur Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven und Konzeptionen in den Dekanatsbezirken sind 2,5 Stellen bei der Gemeindeakademie Rummelsberg und 2,0 Stellen im Amt für Jugendarbeit sowie 2,0 Stellen für Komplementärberatung (Abteilung E und F im Landeskirchenamt) für den Zeitraum der Umsetzung der LStPI 2020 geschaffen worden. Gleichermaßen kann der LWD das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

10. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Beschluss der Landessynode vom 24. März 2010, zuletzt geändert mit Beschluss der Landessynode vom 29. November 2012 zur Landesstellenplanung 2010 und Beschluss des Landessynodalausschusses vom 14. Februar 2020 zur Änderung der Zusammensetzung der Rahmenkontingente im Dienst in Kirchengemeinden und Dienst in Dekanatsbezirken (LStPI 2010) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.